

Satzung

des
**Göttinger Partnerschaftsverein - Verein zur Förderung der
Städtepartnerschaften der Stadt Göttingen e.V.**

§ 1 Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Göttinger Partnerschaftsverein - Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Göttingen e.V. mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Göttinger Partnerschaftsvereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen die Partnerschaften und Beziehungen zwischen den mit der Stadt Göttingen verbundenen Städten und ihren Bürgern gestützt und gefördert werden sollen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen des Jugendaustausches, des Austausches zwischen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen der Partnerstädte.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung des Vereinsvermögens

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Ausgaben des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 6 Finanzen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, Spenden und Zuwendungen sowie Zuschüsse im Sinne des Vereinszweckes einzuwerben und zu verwenden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch förmlichen Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner satzungsmäßigen Mitglieder ausgesprochen werden, wenn
 - a) ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) ein Mitglied sich im Gegensatz zu dem gestellten Zweck des Vereins verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Auszuschließende ist vorher vom Vorstand anzuhören.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten. Es sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte und Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d. Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g. Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
 - h. Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Weiter ist sie einzuberufen, wenn es der Vorstand (§ 10 Abs. 2) beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder soll mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ausgesprochen werden.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der erschienenen einfachen Mitglieder die Zahl der Vorstandsmitglieder übersteigt. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Vorsitzende unter Abkürzung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - (1) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - (2) seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin,

- (3) dem/der Schatzmeister/in,
 - (4) dem/der Schriftführer/in,
 - (5) bis zu drei weiteren Beisitzer/innen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
 - (4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind insofern Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor. Zur Bewältigung der laufenden Geschäfte kann er auch einen/eine Geschäftsführer/in beauftragen.
 - (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung verlangen. Der Vorstand kann Einzelpersonen zu Beratungen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
 - (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.
- (2) Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (3) Er beschließt die Geschäftsordnung.

Göttingen, den 12.10.2015